



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGEND- ARBEIT

des Kreisjugendamtes
Minden-Lübbecke
www.minden-luebbecke.de

Gültig ab 01.09.2023 (Ziffer 1)

Gültig ab 01.01.2024 (Ziffer 2)

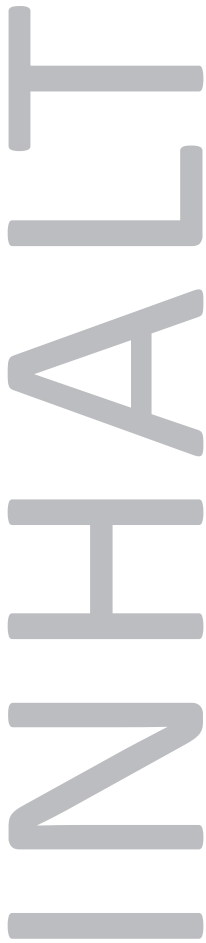




Grafik: Adobe Stock

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGEND- ARBEIT





RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Seite 7

I Allgemeine Förderrichtlinien Grundsätze

Seite 8 – 32

II Einzelförderrichtlinien

Seite 8 – 9

1. Förderung einzelner Maßnahmen und Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

1a Verfahrensweg

Seite 10 – 11

1.1. Ehrenamtsausbildung

1.2. Freizeitmaßnahmen

Seite 12 – 13

1.2.1. Freizeiten und Tagesausflüge

Seite 14 – 15

1.2.2. Internationale Begegnungen

Seite 16 – 17

1.2.3. Ferienangebote

1.3. Projektförderung

Seite 18 – 19

1.3.1. Allgemeine Projektförderung

Seite 20 – 21

1.3.2. Innovative Projektförderung

Seite 22 – 23

1.4. Material

Seite 24 – 27

2. Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 2a Besucher und Angebote
- 2b Lage und Raumprogramm
- 2c Personal
- 2d Öffnungszeiten
- 2e Verfahrensweg

Seite 28 – 29

2.1. Betriebskostenförderung für hauptamtlich geführte anerkannte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlich pädagogischen Fachkräften ab 10 Wo./Std.

Seite 30 – 31

2.2. Betriebskostenförderung für ehrenamtlich oder durch hauptamtlich pädagogische Fachkräfte unter 10 Wo./Std. geführte anerkannte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Seite 32

2.3. Förderung von Bau und Einrichtung – Investitionskosten

Seite 33 – 35

III Förderrichtlinien Einzelorganisationen

3. Förderung Einzelorganisationen

- 3.1 Familienbildungsstätte PariSozial Minden-Lübbecke/Herford
- 3.2 Jugendherbergswerk, Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
- 3.3 Jugendmigrationsdienst, Diakonisches Werk Lübbecke
- 3.4 Jugendring Minden-Lübbecke e.V.
- 3.5 Mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V.
- 3.6 Medienwerkstatt Minden-Lübbecke e.V.
- 3.7 Wildwasser Minden e.V.



I. ALLGEMEINE FÖRDERRICHTLINIEN

Förderkriterien und Fördervoraussetzungen Grundsätze

Diese Förderrichtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes. Den auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen Verbänden, Organisationen und Gruppen sollen diese Richtlinien die Planung und Durchführung von Maßnahmen erleichtern.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII gewährt werden, ebenso auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Zuständigkeitsbereich des Kreises Minden-Lübbecke.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Kreisjugendamt über die Gewährung von Zuschüssen für Einzelprojekte auch an Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.

Die freien Träger verpflichten sich, mit dem Kreisjugendamt eine Vereinbarung gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu schließen.

Träger der freien Jugendhilfe sind:

- freie Vereinigungen der Jugendhilfe
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

In begründeten Fällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

1.

Förderung einzelner Maßnahmen und Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Durch die Maßnahmen und Angebote im Sinne dieser Förderpositionen sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und an demokratischen Prozessen beteiligt werden.

Hierzu können die vorgenannten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Zuständigkeitsbereich des Kreises Minden-Lübbecke im Bereich Ehrenamtsausbildung, Freizeitmaßnahmen und Projekte sowie für Materialbeschaffung einen Antrag auf Bezuschussung stellen.

1.a. | Verfahrensweg

Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antragseingang beim Kreisjugendamt muss vor Beginn bzw. Ausschreibung der Maßnahme bzw. Anschaffung erfolgen.

Die Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke und ggf. unter Beilage von Informationen/Broschüren bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres (für Ferienangebote bis zum 31.10.) beim Kreisjugendamt einzureichen. Anträge, die nach dem 31.03. eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen.

Die Eigenleistung (Eigenmittel, TN-Beiträge, Sponsoring, Spenden, ehrenamtliches Engagement, Bereitstellung von Raum und Technik, etc.) muss in angemessenem Verhältnis (mindestens 10 %) zu den Zuschüssen des Kreises und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Teilnehmendenbezogene Zuschüsse für Maßnahmen werden nur für Personen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke gewährt.

Für die Bewilligung des Zuschusses sind zu dem vom Jugendamt festgesetzten Termin, mindestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme, die jeweiligen geforderten Unterlagen einzureichen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen,

- dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind.
- dass keine Überschüsse erwirtschaftet wurden.
- dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind.
- dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung genutzt haben.

Der Träger muss sich ferner verpflichten, alle Belege und Quittungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Kreises vorzulegen.

Zuschussempfängende sind verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- die Richtlinien nicht beachtet werden.
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden.
- der Verwendungszweck der bezuschussten Maßnahme ohne Zustimmung geändert wird.
- geforderte Nachweise nicht termingerecht bzw. ordnungsgemäß erbracht werden.

Maßnahmen und Veranstaltungen mit eindeutig und/oder überwiegend beruflichem, religiösem oder parteipolitischen Charakter sowie Veranstaltungen, die ausschließlich der Ausübung des eigentlichen Anliegens der Organisation (Wettkämpfe, Trainingslager, Konzert- oder Theatervorbereitungen usw.) dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

Zuschüsse unter 30 Euro werden nicht ausgezahlt.

1.1. Ehrenamtsausbildung

Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Gefördert werden die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen/ Jugendgruppenleitern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entsendung von Jugendlichen zu Lehrgängen.

Fördergrundlage:

Qualifizierte Schulungen, die auf die zielgerichtete Unterstützung der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit ausgerichtet sind.

Nicht gefördert werden Schulungen/Lehrgänge, die ausschließlich des eigentlichen Anliegens der Organisation dienen.



Die Schulungsangebote müssen im Rahmen der jeweils geltenden Landesrichtlinien u.a. die Einführung und/oder Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche/ Gebiete abdecken:

- Aufgaben, Rolle und Funktion eines Gruppenleiters und einer Gruppenleiterin
- Leitung von Gruppen (z.B. Ziele und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit, Gruppenpädagogik)

- Situation und Verhalten von Kindern und Jugendlichen (z.B. Konfliktlösestrategien)
- Kinder- und Jugendschutz (z.B. Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung, Präventions- und Schutzkonzepte, Formen von Gewalt)
- Rechts- und Organisationsfragen (z.B. Aufsichtspflicht, Haftung, Datenschutz, Führungszeugnisse)
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Geschlechtsspezifische Ansätze (z.B. Gender Mainstreaming)
- Interkulturelle Kompetenzen
- Verbandsspezifische Themen (z.B. Fördermöglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit)
- Medienumgang und Digitalisierung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Umweltbildung, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung
- Erste Hilfe
- Kreativ, musisch und künstlerische Themen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schwerpunktsetzung auf einen oder mehrere der genannten Bereiche gemäß Alter, Situation und Aufgabengebiete der Teilnehmenden angepasst wird.

Bei selbstdurchgeführten Schulungen sollte die Zahl der Teilnehmenden pro Einzelveranstaltung 7 nicht unterschreiten.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende	mindestens 18 Jahre
	mindestens 16 Jahre
	mindestens 14 Jahre
Dauer	• Lehrgänge Umfang mindestens 5 max. 10 Arbeitsstunden • Lehrgänge mit Übernachtung
Förderung	• Lehrgang 10 Euro/TN zuzüglich nachgewiesener Referentenkosten bis zu 250 Euro bei maximal 30 TN, bis zu 500 Euro bei maximal 60 TN usw. • Lehrgänge mit Übernachtung 15 Euro/TN/Übernachtung zuzüglich nachgewiesener Referentenkosten bis zu 250 Euro bei maximal 30 TN, bis zu 500 Euro bei maximal 60 TN usw. für maximal drei Schulungstage (Leitung und Mitarbeitende werden nicht bezuschusst)
Verfahren	• Antragstellung vor Maßnahmebeginn · Antragsformular Aus- und Fortbildung Ziff. 1.1. von Ehrenamtlichen · vorläufiges Programm/vorläufiger Ablaufplan · Kostenkalkulation • Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende · Verwendungsnachweis · Teilnehmendenliste mit Nennung der Leitung und Mitarbeitenden · ggf. Unterkunftsnachweis · endgültiges Programm/endgültiger Ablaufplan · Kostenaufstellung

1.2. Freizeitmaßnahmen

1.2.1.

Freizeiten und Tagesausflüge

Gefördert werden die Durchführung von Freizeiten und Tagesausflügen im In- und Ausland, die neben der Erholung die Möglichkeiten des sozialen, interkulturellen, kreativen und ökologischen Lernens unter Beachtung der altersgemäßen Freizeitbedürfnisse fördern.



Fördergrundlage:

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Freizeiten und Tagesausflüge zu stellen sind, u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme, müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Nicht gefördert werden Freizeiten und Tagesausflüge

- von geschlossenen Schulklassen oder anderen Ausbildungsinstitutionen,
- von Gruppen, die weniger als fünf zuschussberechtigte Teilnehmende aus dem Kreis Minden-Lübbecke haben,
- bei denen die Inhalte überwiegend oder ausschließlich der Ausübung des eigentlichen Anliegens der Organisation dienen.
- Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, sind auf ihre Förderungswürdigkeit zu überprüfen.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende	mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre • 6 – 17 Jahre • 18 – einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.
Dauer	• 1 bis höchstens 20 Übernachtungen bei Freizeiten • mindestens 6 Stunden bei Tagesausflügen
Förderung	Freizeiten • 10 Euro/TN/Übernachtung • 10 Euro/Leitung/Mitarbeitende/Übernachtung bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung; bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende; bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw. Tagesausflüge • 5 Euro/TN • 5 Euro/Leitung /Mitarbeitende bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung; bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende; bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw. Zusätzliche Betreuer*innen für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf können nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt berücksichtigt werden.
Verfahren	• Antragstellung vor Maßnahmebeginn · Antragsformular Freizeitmaßnahmen Ziff. 1.2.1. • Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende · Verwendungsnachweis · Teilnehmendenliste · Kostenaufstellung · Unterkunftsnachweis bei Freizeiten · Programm bei Fahrten mit 1 – 2 Übernachtungen und bei Tagesausflügen

1.2. Freizeitmaßnahmen

1.2.2.

Internationale Begegnungen

Gefördert werden Internationale Begegnungen, die auf Grundlage der Bestimmungen des derzeit gültigen Landesjugendplans (Pos. 1.2.3) durchgeführt werden, welche Gegenstand dieser Richtlinien sind.

Fördergrundlage:

Internationale Begegnungen können sowohl im Ausland als auch im Kreis Minden-Lübbecke durchgeführt werden.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an internationale Begegnungen zu stellen sind, u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme, müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Nicht gefördert werden Fahrten und Veranstaltungen

- die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen.
- die im Wesentlichen wissenschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen.
- die den Austausch von Schülerinnen-/ Schüler- und Studentinnen-/Studentengruppen bezwecken.
- die ausschließlich mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrt mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.

© rosabrille | photocase.de



Leitung Mitarbeitende Teilnehmende	mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre • 6 – 17 Jahre • 18 – einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.
Dauer	• 1 bis höchstens 20 Übernachtungen bei Freizeiten
Förderung	Begegnung im Ausland • 10 Euro/TN/Übernachtung • 10 Euro/Leitung/Mitarbeitende/Übernachtung bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung; bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende; bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw. Begegnung im Kreis Minden-Lübbecke • 5 Euro/TN/Übernachtung für Gäste • 5 Euro/Leitung/Mitarbeitende/Übernachtung für Gäste bei 1 – 8 Teilnehmenden = 1 Leitung; bei 9 – 16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeitende; bei 17 – 24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeitende, usw. (bei gemeinsamer Unterbringung in Jugendfreizeiteinrichtungen auch die gastgebende Teilnehmende 5 Euro/TN/Übernachtung) Zusätzliche Betreuer*innen für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf können nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt berücksichtigt werden.
Verfahren	• Antragstellung vor Maßnahmebeginn · Antragsformular Internationale Begegnung Ziff. 1.2.2. · Einladung (ggf. mit Übersetzung) · vorläufiges Programm/Ablaufplan · Kostenkalkulation • Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende · Verwendungsnachweis · Teilnehmendenliste, Unterkunftsnachweis · endgültiges Programm/Ablaufplan

1.2. Freizeitmaßnahmen

1.2.3.

Ferienangebote

Gefördert werden Ferienspiele und Ferienaktionen als freizeitpädagogische Maßnahmen.

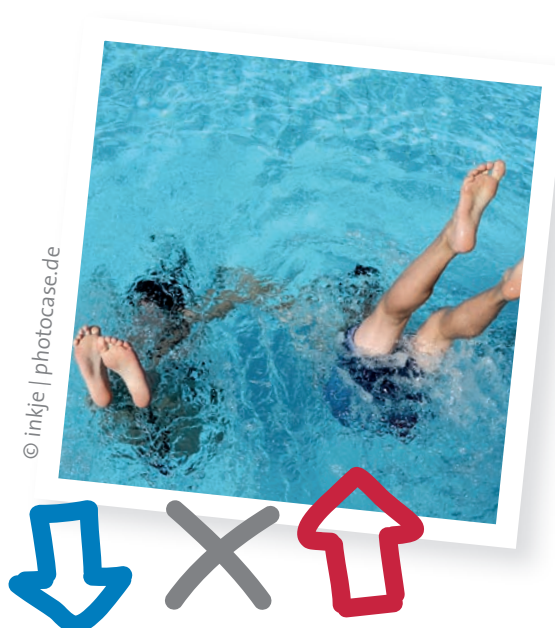
Fördergrundlage:

Neben dem freizeitpädagogischen Aspekt sollten Ferienspiele/Ferienaktionen auch der Heranführung an Offene- und verbandliche Jugendarbeit dienen.

Eine Zuwendung an freie Träger setzt voraus, dass diese ihr Angebote im Ferienspielprogramm der jeweiligen Kommune veröffentlichen. Der freie Träger kann den Zuschussantrag auch bei der Jugendförderung der betreffenden Kommune stellen, bzw. die Abrechnung der Maßnahme dort einreichen.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen bei Ferienangeboten (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Leitung Teilnehmende	mindestens 18 Jahre • 6 – 17 Jahre
Dauer	• mindestens 2 Stunden pro Aktion
Förderung	• 3 Euro TN/Aktion
Verfahren	• Antragstellung vor Maßnahmebeginn (bis spätestens 31.10.) · Antragsformular Einzel-/Sammelantrag Ferienspielangebote Ziff. 1.2.3. • Abrechnung spätestens zum 30.11. des entsprechenden Jahres · Verwendungsnachweis für Ferienspiele und Ferienaktionen Ziff. 1.2.3 · Bestätigung der zweckgebundenen Verwendung · Teilnehmendenliste je Aktion · Programm mit zeitlichem Rahmen je Aktion



1.3. Projektförderung

1.3.1.

Allgemeine Projektförderung

Gefördert werden Projekte, die Themen aus der Offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit aufnehmen.

Fördergrundlage:

Gefördert werden außerschulische Projekte, die sich am Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit orientieren. Hierzu gehören Bildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Ausrichtung.

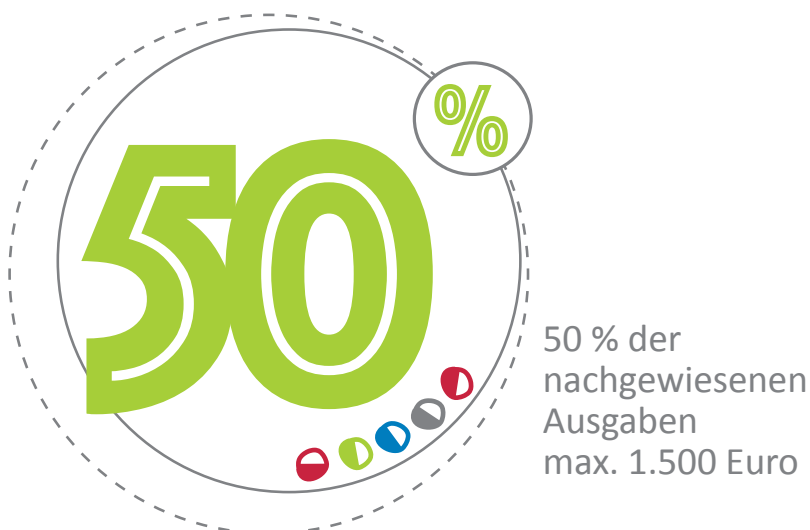
Themenangebote sind inhaltlich so zu konzipieren, dass nicht der freizeitpädagogische Aspekt im Vordergrund steht. Ausdrücklich erwünscht sind hierbei der Erhalt bzw. das Schaffen von Freiräumen von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit zu experimentieren. Projektanfang und -ende muss klar definiert sein und das Projekt darf keiner Regelmäßigkeit unterliegen. Laufende regelmäßig stattfindende Veranstaltungen der Verbandsarbeit können nicht gefördert werden.

Projekte müssen für alle zugänglich bzw. öffentlich sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt eine nichtöffentlich ausgeschriebene Veranstaltung gefördert werden, wenn sich deren pädagogischer Inhalt an klar definierte Personengruppen richtet.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende	mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre • 6 – 17 Jahre • 18 – einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä. • Mindestteilnehmendenzahl 10
Förderung	Maßnahmenförderung 50 % der nachgewiesenen Ausgaben max. 1.500 Euro Auszahlung bis Höhe des Defizit
Verfahren	• Antragstellung vor Maßnahmebeginn · Antragsformular Projektförderung Ziff. 1.3.1. · Projektbeschreibung/detailliertes Programm/Ablaufplan · Kostenplan • Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende · Verwendungsnachweis mit Sachbericht/Teilnehmendenzahl · endgültiges Programm · Kostenaufstellung



1.3. Projektförderung

1.3.2.

Innovative Projektförderung

Gefördert werden erstmalig stattfindende Projekte, in denen neue Denk- und Handlungsmuster gefordert sind. Der höhere Förderungsansatz (80 %) innovativer Projekte soll Anreiz bieten neue Projektideen zu konzipieren und ggf. zu etablieren.



Fördergrundlage:

Gefördert werden außerschulische Projekte, die sich am Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit orientieren. Hierzu gehören Bildungsangebote im Rahmen von allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Ausrichtung.

Themenangebote sind inhaltlich so zu konzipieren, dass nicht der freizeitpädagogische Aspekt im Vordergrund steht. Ausdrücklich erwünscht sind hierbei der Erhalt bzw. das Schaffen von Freiräumen von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit zu experimentieren.

Projektanfang und -ende muss klar definiert sein und das Projekt darf keiner Regelmäßigkeit unterliegen. Laufende Veranstaltungen der Verbandsarbeit können nicht gefördert werden.

Projekte müssen für alle zugänglich bzw. öffentlich sein. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt eine nichtöffentlich ausgeschriebene Veranstaltung gefördert werden, wenn sich deren pädagogischer Inhalt an klar definierte Personengruppen richtet.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Leitung Mitarbeitende Teilnehmende	mindestens 18 Jahre mindestens 16 Jahre • 6 – 17 Jahre • 18 – einschließlich 26 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, erwerbslos, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä. • Mindestteilnehmendenzahl 10
Förderung	Maßnahmenförderung 80 % der nachgewiesenen Ausgaben (max. 3.000 Euro Jahreshöchstfördergrenze/Organisation) Auszahlung bis Höhe des Defizit
Verfahren	• Antragstellung vor Maßnahmebeginn · Antragsformular Projektförderung Ziff. 1.3.2. · Projektbeschreibung mit Darlegung des innovativen Charakters · detailliertes Programm · Kostenplan • Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende · Verwendungsnachweis mit Sachbericht/Teilnehmendenzahl · endgültiges Programm · Kostenaufstellung

1.4.

Materialkosten- förderung

Gefördert werden Materialien und Ausstattungsgegenstände für die Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendorganisationen und in Kinder- und Jugendeinrichtungen, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit dienen und einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Fördergrundlage:

Gefördert im Sinne der Richtlinien wird die Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind und deren Anschaffung pädagogisch begründet ist.

Zu den förderungsfähigen Anschaffungen gehören u.a.:

- Zubehör und Ausstattungsgegenstände für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen und Gruppenangeboten
- Bewegungs- und Spielmaterial
- medientechnisches Zubehör

Zu den nichtförderungsfähigen Anschaffungen gehören:

- Gebrauchsmaterialien, die nicht zur mehrmaligen Nutzung bestimmt sind
- vereinstypisches Material

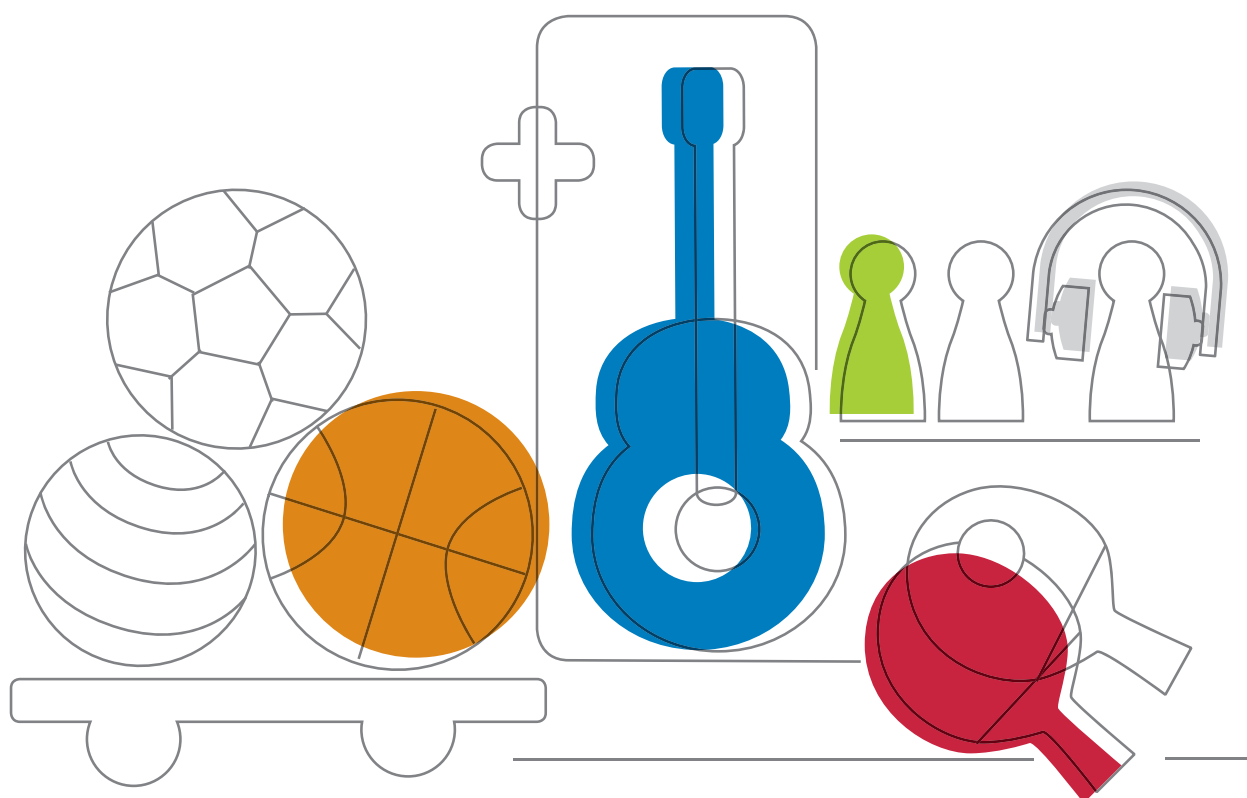
Förderung**Materialkostenförderung**

50 % der nachgewiesenen Kosten

(max. 2.000 Euro Jahreshöchstfördergrenze/Organisation)

Verfahren

- Antragstellung vor Anschaffung
 - Antragsformular Materialkostenförderung Ziff. 1.4. mit Begründung der Anschaffung
 - Angebot, ab einer Anschaffungssumme über 250 Euro mit 2 Vergleichsangeboten
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Anschaffung
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnungskopie



2.

Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke bietet jungen Menschen niedrigschwellige Angebote und Programme zur Freizeitgestaltung und zu außerschulischer Bildung. Damit kommt sie dem gesetzlichen Auftrag nach § 11 SGB VIII nach.

Die Angebote setzen an den Lebenswelten der Zielgruppen an und sind gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie durch Mitgestaltung und Mitbestimmung.

Neben der Bereitstellung dieser Angebote in den Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit Angebote außerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Diese herausgehende Angebotsstruktur hat eine allgemeinpädagogische Zielsetzung und grenzt sich bewusst von konfliktreduzierenden Strategien (Mobile Arbeit und Streetwork) ab.

Anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII können bei nachgewiesenem Bedarf einen Antrag auf Bezuschussung von Personal- und Sachkosten sowie für Investitionskosten für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen.

Die Anerkennung als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Minden-Lübbecke.

Die anerkannten Einrichtungen führen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) einen Wirkungsdialog durch.

Sie sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen.

2a | Besucher und Angebote

Die Einrichtungen der Offenen Tür stehen allen jungen Menschen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – sowohl organisiert als auch nicht organisiert – zur Verfügung und richten sich an Menschen im Alter von 6 – 26 Jahren.

Es kann spezielle Öffnungszeiten für individuell zusammengesetzte Gruppen geben (Mädchen, Jungen etc.).

Die Räume sind so auszugestalten, dass zeitgemäße Angebote der Jugendarbeit möglich sind (Internet, Billard etc.). Hierbei sollte es sich nach § 11 SGB VIII um ein plurales Angebot handeln.

Voraussetzung für die Bereitstellung dieses pluralen Angebotes ist das Vorhandensein möglichst barrierefreier Einrichtungen mit entsprechend ausgebildetem Personal.

2b | Lage und Raumprogramm

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen möglichst zentral/verkehrsgünstig liegen, damit Kinder und Jugendliche sie problemlos erreichen können.

Die Größe der Einrichtung und damit ihr Raumprogramm soll sich aus der pädagogischen Konzeption, dem Standort (Lebensumfeld) und der voraussichtlichen Besucherstruktur ergeben und zumindest bei Neu- oder Umbauten die Belange von

Menschen mit Handicap entsprechend berücksichtigen.

Das Raumprogramm soll unterschiedliche Angebote für die Bereiche Kommunikation, Spiel, Geselligkeit, Kultur, Bildung, Musik und geschlechtsspezifische Arbeit ermöglichen.

2c | Personal

Die Einrichtungen müssen über ein für die Aufgaben und Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ausreichend qualifiziertes pädagogisches haupt- oder nebenamtliches Personal verfügen.

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte in die Arbeit ist zu fördern.

Qualifikation der pädagogischen Fachkraft:

- abgeschlossene Fachhochschulausbildung in der Fachrichtung Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Sozialpädagogin/ Dipl. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor (B.A.) Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik oder
- abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieherin/Erzieher (mit staatl. Anerkennung) oder
- Absolventen einer fachbezogenen Hochschulausbildung mit ausreichender Erfahrung in der Jugendarbeit

Die Eingruppierung der pädagogischen Fachkraft muss analog TVöD SuE erfolgen.

II. EINZELFÖRDERRICHTLINIEN

2d | Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten haben sich an den Freizeitbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu orientieren.

Die für eine Bezuschussung geforderten Öffnungszeiten der Einrichtung richten sich nach der Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und müssen bei abweichenden Anstellungsstunden der Fachkraft/der Fachkräfte entsprechend angepasst werden.

Die Fachkräfte muss entsprechend ihrer geförderten Anstellung der Einrichtung ausschließlich zur Verfügung stehen.

Die Einrichtung sollte mindestens ein bis zwei Mal pro Monat am Wochenende und regelmäßig in den Ferien geöffnet haben. Die Öffnungszeiten sollten dabei im Halbjahresrhythmus auf ihre Aktualität hin überprüft und ggf. geändert/angepasst werden.

Im Rahmen der Öffnungszeiten können bis zu 20 % der Angebote außerhalb der Einrichtung stattfinden.

Die Mindestöffnungszeiten der Jugendeinrichtungen sind in Relation zur Anzahl der Fachkraftstellen wie folgt geregelt:

Personal	Wochentage	Wochenstunden
ehrenamtlich Tätige oder hauptamtl. päd. Fachkräfte unter 10 Wo./Std	2 Tage	4 Std.
hauptamtl. päd. Fachkräfte ab 10 Wo./Std	2 Tage	6 Std.
hauptamtl. päd. Fachkräfte ab halber Stelle	3 Tage	10 Std.
hauptamtl. päd. FFachkräfte ab dreiviertel Stelle	3 Tage	15 Std.
hauptamtl. päd. Fachkräfte mit voller Stelle	4 Tage	20 Std.
hauptamtl. päd. Fachkräfte mit mehr als einer vollen Stelle	4 Tage	25 Std.

2e | Verfahrensweg

Neu- und Änderungsanträge sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr zu stellen. Über Neu- und Änderungsanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Wiederholungsanträge sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das Vorjahr bis spätestens 31.03. beim Kreisjugendamt einzureichen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach Haushaltslage je zur Hälfte im März und im September des laufenden Jahres, frühestens jedoch nach Eingang der entsprechenden Landesmittel und Verabschiedung und Genehmigung des Kreishaushaltes. Zuschussberechtigte, die über geringe Eigenmittel verfügen, kann die erste Rate unabhängig vom Eingang der Landesmittel sowie der Verabschiedung des Kreishaushaltes bereits nach Eingang des Antrages gezahlt werden.

Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach der Höhe des Vorjahreszuschusses.

Eine Endabrechnung erfolgt nach Vorlage der Nachweise über tatsächlich entstandene Personalkosten zum 15.01. des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis erfolgt über die vorgesehenen Vordrucke Ziff. 2.1. und 2.2.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen,

- dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind.
- dass alle im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen erfüllt worden sind.
- dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, die Einrichtung genutzt haben.

Der Träger muss sich ferner verpflichten, alle Belege und Quittungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Kreises vorzulegen.

Der Träger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- die Richtlinien nicht beachtet wurden.
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt wurden.
- der Verwendungszweck der bezuschussten Maßnahme ohne Zustimmung geändert wurde.
- geforderte Nachweise nicht termingerecht bzw. ordnungsgemäß erbracht wurden.

2.1.

Betriebskosten- förderung für hauptamtlich geführte anerkannte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlich pädagogischen Fachkräften ab 10 Wo./Std.

Fördergrundlage:

Gegenstand der Förderung sind die Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) für hauptamtlich geführte anerkannte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlich pädagogischen Fachkräften ab 10 Wo./Std. im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke.

Personalkostenzuschuss für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte ab 10 Wo./Std.

90 % des aufgewandten AG-Brutto

■ Voraussetzungen:

Qualifizierung der Fachkraft
(siehe unter 2c)
Eingruppierung in Anlehnung
nach TVöD-SuE

Verfahren:

- Antragstellung
Antragsformular Betriebskostenzuschuss
Ziff. 2.1. und 2.2.
- Neu- und Änderungsanträge bis zum
30.09. eines jeden Jahres für das
darauf folgende Haushaltsjahr mit
entsprechendem Konzept bzw.
aussagekräftiger Begründung
- Wiederholungsanträge für bereits
bestehende anerkannte Einrichtungen
bis spätestens 31.03. des Antragsjahres

Sachkostenzuschuss Pädagogischer Etat

jährlich 5.000 Euro/je Vollzeitstelle

■ Voraussetzungen:

Pauschale Förderung für Aufwendungen, die für ein pädagogisches Angebot im Rahmen der laufenden Arbeit notwendig sind (Material, Referenten etc.).

Die Pauschale errechnet sich nach dem Stellenanteil der hauptamtl. päd. Fachkräfte,
Grundlage 5.000 Euro/Vollzeitstelle

Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

-
- Abrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres
 - Verwendungsnachweis Betriebskostenzuschuss Ziff. 2.1. und 2.2.
 - Sachbericht (Besucherzahlen, Aktionen, besondere Maßnahmen, Projekte, etc.)

Sachkostenzuschuss Betriebskosten

jährlich 3.000 Euro/je Vollzeitstelle

■ Voraussetzungen:

Förderfähige Kosten:

Raumnutzung, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Steuern, Versicherung, Hausverwaltung, Pflege der Außenanlagen, Reparaturen, Hausverbrauchsmittel und Unterhaltungskosten für Fahrzeuge sowie Kosten, die im Rahmen der Digitalisierung entstehen. Bei Förderung von Einrichtungen, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Zuschuss anteilig für den Bereich der Offenen Tür berechnet.

Die Pauschale errechnet sich nach dem Stellenanteil der hauptamtlich pädagogischen Fachkräfte,
Grundlage 3.000 Euro/Vollzeitstelle

Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

2.2.

Betriebskosten- förderung für ehrenamtlich oder durch haupt- amtlich pädagogische Fachkräfte unter 10 Wo./Std. geführte anerkannte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Fördergrundlage:

Gegenstand der Förderung sind die Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) für ehrenamtlich oder durch hauptamtlich pädagogische Fachkräfte unter 10 Wo./Std. geführte anerkannte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke.

**Personalkostenzuschuss ehrenamtlich
Tätige oder hauptamtlich pädagogische
Fachkraft unter 10 Wo./Std.**

jährlich 4.000 Euro je Einrichtung

■ Voraussetzungen:

Die Jugendeinrichtung wird durch ehrenamtliche Mitarbeitende oder von unter 10 Wo./Std. beschäftigten hauptamtlich pädagogischen Fachkräften geleitet. Eine ehrenamtliche Einrichtungsleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein und über eine aktuelle Juleica verfügen.

Verfahren:

- Antragstellung
Antragsformular Betriebskostenzuschuss
Ziff. 2.1. und 2.2.
- Neu- und Änderungsanträge bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr mit entsprechendem Konzept bzw. aussagekräftiger Begründung
- Wiederholungsanträge für bereits bestehende anerkannte Einrichtungen bis spätestens 31.03. des Antragsjahres

Sachkostenzuschuss Pädagogischer Etat

jährlich 1.000 Euro je Einrichtung

■ Voraussetzungen:

Pauschale Förderung für Aufwendungen, die für ein pädagogisches Angebot im Rahmen der laufenden Arbeit notwendig sind (Material, Referenten etc.).

Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Sachkostenzuschuss Betriebskosten

jährlich 600 Euro je Einrichtung

■ Voraussetzungen:

Förderfähige Kosten:

Raumnutzung, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Steuern, Versicherung, Hausverwaltung, Pflege der Außenanlagen, Reparaturen, Hausverbrauchsmittel und Unterhaltungskosten für Fahrzeuge sowie Kosten, die im Rahmen der Digitalisierung entstehen.

Bei Förderung von Einrichtungen, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Zuschuss anteilig für den Bereich der Offenen Tür berechnet.

Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

- Abrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres
 - Verwendungsnachweis Betriebskostenzuschuss Ziff. 2.1. und 2.2.
 - Sachbericht (Besucherzahlen, Aktionen, besondere Maßnahmen, Projekte, etc.)

2.3.

Förderung von Bau und Einrichtung – Investitionskostenförderung

Förderung:

- **max. 25 Prozent der anerkannten Herstellungskosten, jedoch nicht mehr als 8.000 Euro**
(wenn die Zuschusssumme 3.000 Euro übersteigt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss)
- **bis zu 12.500 Euro bei barrierefreiem oder ökologischem Bauen und bei finanzschwachen Trägern**
(Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss)

Fördergrundlage:

Trägern von anerkannten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk kann für den Neu-, Aus-, Um- und Erweiterungsbau, die Renovierung sowie für die Erst- und Ergänzungseinrichtung ein Zuschuss gewährt werden, sofern ein Bedarf nachgewiesen wird. Der Erwerb von Grundstücken wird nicht bezuschusst.

Verfahren:

- Antragstellung
 - Anträge unter 1.500 Euro
Zuschusssumme bis zum 31.03. des Bewilligungsjahres
 - Anträge über 1.500 Euro
Zuschusssumme bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr
 - Antragsformular Bau/Einrichtung Ziff. 2.3. mit entsprechender Begründung und Kostenvoranschlag
 - bei Neu-, Um- und Ausbauten und Renovierungen entsprechende Baupläne.
- Abrechnung spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende
 - Verwendungsnachweis Ziff. 2.3.
 - Sachbericht
 - Kostenaufstellung
 - Rechnungskopien

3.

Förderung Einzelorganisationen

Förderung von Organisationen auf
Grund vorliegender Vereinbarungen.

3.1.

Familienbildungs- stätte PariSozial Minden-Lübbecke/Herford

Die Familienbildungsstätte PariSozial Minden-Lübbecke/Herford erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für ihre laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

3.2.

Jugendherbergswerk, Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für seine laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

3.3.

Jugendmigrationsdienst, Diakonisches Werk Lübbecke

Der Jugendmigrationsdienst des Diakonischen Werkes Lübbecke erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für seine laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

3.4.

Jugendring Minden-Lübbecke e.V.

Der Jugendring Minden-Lübbecke e.V. erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für seine laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

3.5.

Mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V.

Der Verein Mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V. erhält entsprechend der Leistungsvereinbarung für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den bereitgestellten Betrag. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

3.6.

Medienwerkstatt Minden-Lübbecke e.V.

Die Medienwerkstatt Minden-Lübbecke e.V. erhält entsprechend der Leistungsvereinbarung für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für ihre laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

3.7.

Wildwasser Minden e.V.

Der Verein Wildwasser Minden e.V. erhält entsprechend der Leistungsvereinbarung für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den bereitgestellten Betrag. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

ANSPRECHPERSONEN

Ansprechpersonen in der Kreisjugendförderung

Susanne Schwarze
Tel. 0571 807-24730
s.schwarze@minden-luebbecke.de

Dörte Heger
Tel. 0571 807-23790
d.heger@minden-luebbecke.de

Jaci Walther
Tel. 0571 807-23791
j.walther@minden-luebbecke.de

IMPRESSUM

Kreis Minden-Lübbecke
Jugendamt
Jugendförderung
Portastraße 13
32423 Minden
Tel. 0571 807-0
jugendfoerderung@minden-luebbecke.de
www.minden-luebbecke.de

Gestaltung:
A. Richter, etageeins.de

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



**Beschlossen durch
den Jugendhilfeausschuss
in seinen Sitzungen am
22.08.2023 (Ziffer 1)
28.11.2023 (Ziffer 2)**

